
Antwort auf Mündliche Anfrage

Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hamburg hat erstmals eine Unterkunft speziell für besonders Schutzbedürftige geschaffen. Die Europäische Union stellt in der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) insbesondere für die folgenden Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf fest:

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- Menschen mit Behinderung,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- ältere Menschen (d. h. Personen über 65 Jahren),
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Personen mit psychischen Störungen,
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation stehen die Länder und die Kommunen vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel ist in der gegenwärtigen Situation, den bei uns Zuflucht suchenden Menschen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Dank des hervorragenden Engagements der Hilfsorganisationen, der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der Verantwortlichen in den Kommunen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) wird diese Herausforderung täglich gemeistert und es gelingt, die derzeit bis zu 1 000 täglich in Niedersachsen eintreffenden Flüchtlinge zu versorgen.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Aufgaben ist unstrittig, dass den Menschen auch in den Aufnahmeeinrichtungen Schutz gewährt wird. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Frauen, für die Schutz vor Misshandlung und Gewalt gewährleistet werden muss. Neben der Prävention vor diesen Taten ist ebenso die Hilfe für Betroffene von Gewalt von besonderer Bedeutung. Minderjährige und weibliche Flüchtlinge haben aufgrund ihrer Vulnerabilität im Herkunftsland und auf der Flucht zum Teil erhebliche Gewalt erleben müssen und sind häufig traumatisiert. Es ist in besonderem Maße geboten, sie in den Aufnahmeeinrichtungen vor weiterer Gewalt zu schützen.

Die in Niedersachsen für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge zuständigen Stellen berücksichtigen im Rahmen der Möglichkeiten deren besonderen Belange und Interessen. Im Rahmen des Erstgesprächs, das in der Regel unmittelbar nach der Aufnahme in der Standorten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) vom Sozialdienst mit jedem Flüchtling geführt wird, werden gerade besonders schutzbedürftige Flüchtlinge sehr sensibel behandelt. Geeignete Einrichtungen zu finden, in denen diese Personen auch nach ihrer Verteilung in die Kommunen sicher und diskriminierungsfrei untergebracht werden können, ist dabei sehr wichtig. Bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wird die individuelle Situation im Rahmen der

Möglichkeiten berücksichtigt. Dies ist eine große Herausforderung im Hinblick auf die aktuell immer noch hohen Zugangszahlen.

Niedersachsen trägt damit den Vorgaben der angesprochenen EU-Aufnahmerichtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht durch den Bund längst überfällig ist, bereits Rechnung.

1. Wie viele besonders schutzbedürftige Flüchtlinge gibt es derzeit in Niedersachsen in den einzelnen Gruppen?

Zu den meisten der in der Fragestellung als besonders schutzbedürftig benannten Personengruppen erfolgt keine Erfassung in der Niedersächsischen Ausländersoftware, sodass konkrete Zahlen nicht vorliegen. Allein reisende minderjährige Flüchtlinge werden nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Notunterkünften untergebracht, sondern sind unmittelbar vom jeweils zuständigen Jugendamt in Obhut zu nehmen.

Am 10.12.2015 befanden sich 6 784 Minderjährige im Familienverbund und 71 Personen über 65 Jahre in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes.

2. Wie bewertet die Landesregierung das Hamburger Vorgehen?

Der Landesregierung obliegt es nicht, das Vorgehen eines anderen Bundeslandes zu bewerten.

3. Soll es auch in Niedersachsen eine oder mehrere solcher Unterkünfte geben, und, wenn ja, ab wann, wo, für welche Gruppen und mit wie vielen Plätzen?

Bei den in der Fragestellung als besonders schutzbedürftig benannten Personengruppen handelt es sich um sehr verschiedene Gruppen mit jeweils unterschiedlichen Bedürfnissen, mit denen in Niedersachsen sehr differenziert umgegangen wird.

Für Flüchtlinge mit schweren körperlichen Erkrankungen oder Flüchtlinge mit Behinderung wird bei der Aufnahme jeweils nach einer individuellen Unterbringungsmöglichkeit für den Betroffenen und gegebenenfalls seine Familie gesucht. Schwangere verbleiben grundsätzlich mit ihrem Ehemann in der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Notunterkunft. Sie erhalten selbstverständlich die notwendige medizinische Unterstützung.

Hotels, die einzelnen Standorten der LAB NI als Außenstellen zugeordnet sind, werden vorrangig für die Unterbringung von Familien mit Kindern genutzt.

Der häufigste Fall betrifft allein reisende Frauen oder alleinerziehende Frauen. Zum Schutz dieser Personengruppe hat das Land Niedersachsen Mitte November 2015 eine gesonderte Flüchtlingsunterkunft im CVJM-Haus Solling in Dassel, Landkreis Northeim, eingerichtet. Diese Einrichtung umfasst eine Kapazität von 200 Plätzen.